

Erläuterung zur Berechnung der Sachkosten – Anlage 1

Im Folgenden wird erläutert, wie Sie die Sachkosten für die Anlage 1 berechnen können.

Die Sachkosten, die in der Anlage 1 angegeben werden, sollen sich auf die erbrachten Leistungen beziehen, die im Nachweis gemäß § 89 in Verbindung mit § 85 Abs. 3 SGB XI für ambulante Pflegeeinrichtungen in NRW, Bereich „B. Leistungen“ von Ihnen eingetragen werden müssen – dort die Tabelle mit den Leistungskomplexen.

Nutzen Sie die **LfK-Hilfe** (Excel-Datei) zur Berechnung der Sachkosten Anlage 1 aus dem Downloadbereich auf www.lfk-online.de (unter „Dokumente“ → „Verträge mit Pflegekassen“ → „Ambulante Pflege“).

Beachten Sie bitte, dass die Zellen, in die Sie Eintragungen vornehmen können, grün hinterlegt sind.

Es empfiehlt sich, bei den Sachkosten dieselbe Zuordnung der Kosten vorzunehmen wie bei den Personalkosten: über den prozentualen Anteil des SGB XI-Umsatzes am Gesamtumsatz. Diesen Wert haben Sie bereits für die Personalkostenzuordnung ermittelt. Er wird auch in dieser Tabelle in die Zelle G1 eingetragen.

Hinweis:

Diese Angaben benötigen Sie ausschließlich für die Anlage 1. Wenn Sie diese nutzen möchten, empfiehlt es sich zunächst, diese Datei für das abgeschlossene Geschäftsjahr (vermutlich 2014) anzuwenden. Danach kann die Datei im zweiten Schritt ebenfalls für das laufende Geschäftsjahr (vermutlich 2015) verwendet werden. Die ermittelten Kosten müssen dann allerdings noch auf das gesamte Jahr hochgerechnet werden. Dazu nehmen Sie die ermittelten Werte, dividieren sie durch die Anzahl der erfassten (gebuchten) Monate und multiplizieren diese mit zwölf. Sicherheitshalber sollten Sie die Werte mit 2014 vergleichen.

Nehmen Sie dazu die Werte von 2014 und schlagen Sie einen Prozentwert für den Inflationsausgleich auf (z. B. den Verbrauchpreisindex, der in den letzten Monaten zwischen 1 und 2 Prozent schwankt). Vergleichen Sie nun diese Werte mit denen für 2015. Wenn es hier zu sehr starken Abweichungen kommt, wenden Sie sich bitte an die LfK-Geschäftsstelle.

Für den Vereinbarungszeitraum (2016) nehmen Sie die von Ihnen ermittelten Werte für das gesamte Jahr 2015 (evtl. die Hochrechnung) und arbeiten ebenfalls mit dem Zuschlag für den Inflationsausgleich.

Für die Berechnung gehen Sie am besten wie folgt vor:

Nehmen Sie sich die Daten aus der Buchhaltung. Die kumulierten Werte des Jahres 2014 aus der Summen- und Saldenliste können Sie hier übertragen.



In der Hilfedatei finden Sie sehr viele Konten bzw. Kontenbezeichnungen. In den meisten Pflegediensten wird nur ein Teil davon genutzt. Felder für Konten, die Sie nicht nutzen, bleiben daher einfach leer.

Es kann natürlich sein, dass Sie bzw. Ihr Steuerberater nicht den SKR 45 (spezieller Kontenrahmen für die Pflege) nutzt. In dem Fall müssen Sie Ihre Konten nach bestem Wissen den jeweiligen Inhalten (Kontenbezeichnungen) zuordnen. Meist sind die Kontengruppen aber in den verschiedenen Kontenrahmen ähnlich, so dass Sie mit Hilfe der ersten zwei oder drei Ziffern der jeweiligen Kontonummern ähnliche Konten wiederfinden.

Sollte ein von Ihnen genutztes Konto einmal nicht vorhanden sein, dann ordnen Sie es einer Gruppe zu (z. B. „Verwaltungsbedarf“) und nutzen Sie bitte die grün gekennzeichneten Felder für die „Kontenbezeichnung“ und den Wert.

Hinweis:

Im Punktwert, der verhandelt werden soll, dürfen die Kosten für Investitionen nicht berücksichtigt werden. Daher sollten diese auf keinen Fall in der Anlage 1 angegeben werden.

In dieser Datei finden Sie in den Gruppen

- 69 Aufwendungen Fahrzeuge
Instandhaltung, Wartung
- 72 Zinsen und ähnliche Aufwendungen
- 75 Abschreibungen
- 76 Mieten, Pacht, Leasing

Konten, die mit einem Sternchen (*) gekennzeichnet sind. In der Spalte H steht bei diesen Konten den Wert 0,00. Diese Konten dürfen in der Anlage 1 nicht berücksichtigt werden. Weder Leasingraten noch (Kalt-)Miete, Pacht, Abschreibungen, Zinsen für langfristige Verbindlichkeiten oder Kredite dürfen hier berücksichtigt werden. Zur Sicherheit ist die Excel-Hilfe so angelegt, dass diese Daten automatisch aussortiert werden. Wenn Sie sie aus Ihrer Buchhaltung in die gekennzeichneten Konten übertragen, werden sie also nicht berücksichtigt.

Am Ende der Auflistung Sachkosten Bereich Zellen „I45“ bis „O60“ finden Sie eine Zusammenfassung der Investitionskosten. Diese dient nur Ihrem internen Kenntnisstand und hilft Ihnen, den erfassten Anteil SGB XI mit der gezahlten Investitionskostenförderung (betriebsintern) zu vergleichen.

Ähnlich wird mit dem Konto 7160 „Altenpflegeumlage“ verfahren. Dieses gehört zu 100 Prozent zum SGB XI-Bereich. Allerdings werden diese Kosten hier nicht berücksichtigt, da bei der Punktwertverhandlung auch die Refinanzierung für diese Umlage nicht berücksichtigt wird. Daher muss an dieser Stelle die Umlage ähnlich wie ein „Durchlaufender Posten“ betrachtet werden und kann hier nicht berücksichtigt werden.

Die in die Anlage 1 zu übertragenden Werte finden Sie in den Zellen „O4“, „O9“, „O13“, „O17“, „O22“, „O27“, „O29“ und „O38“.

**Anmerkung:**

Der Bereich „Qualitätssicherung“ ist zwar von den Kassen als Bestandteil der Anlage 1 vorgegeben, kann aber nicht mit Werten gefüllt werden. Eine eindeutige Zuordnung aus der Buchhaltung heraus ist nicht möglich. Daher wird hier immer der Wert 0,00 vorgegeben.

Die Datei „Berechnung Sachkosten für die Anlage 1“ ist eine interne Hilfedatei ausschließlich für Sie. Sie ist nicht zum Ausdrucken gedacht und sollte auf keinen Fall bei den Verhandlungen eingereicht werden.